

bezieht bzw. zu beziehen in der Lage ist, ist allein von der Rente auszugehen.

Bei der Bemessung des Unterhalts ist zu beachten, daß bei Zahlung eines Kindergeldzuschlags zur Rente der nach den Richtsätzen der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965, Heft 10, S. 305) zu errechnende Unterhaltsbetrag nicht in vollem Umfang festgesetzt werden darf. Mit Rücksicht darauf, daß die Bedürfnisse des Kindes bereits teilweise durch die Verwendung des Kindergeldzuschlags gedeckt werden können, ist der Unterhaltsbetrag angemessen zu kürzen (vgl. Abschn. III Ziff. 3 Buchst. D der OG-Richtlinie Nr. 18; OG Urteil vom 17. Mai 1977 — 1 OFK 9/77 - [NJ 1977, Heft 17, S. 612]; OG, Urteil vom 20. Februar 1979 - 3 OFK 2/79).

Ausgehend davon hätte das Bezirksgericht den der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legenden Betrag exakt festzustellen gehabt. Das ist nur hinsichtlich der Unfallteilrente geschehen. Hinsichtlich des Einkommens aus beruflicher Tätigkeit ist das Bezirksgericht der Behauptung des Verklagten, er erziele seit November 1978 kein Arbeitseinkommen mehr, nicht nachgegangen. Das wäre aber erforderlich gewesen, weil erst im Ergebnis einer diesbezüglichen exakten Prüfung zuverlässige Feststellungen hätten getroffen werden können. Hätte das Bezirksgericht festgestellt, daß der Verklagte nicht nur bis November 1978 arbeitete, sondern auch weiterhin beruflich tätig ist, und daß er, wie vordem, monatlich etwa 400 M anrechenbares Nettoeinkommen bezieht, wäre dieser Betrag zusammen mit der Unfallteilrente der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legen gewesen.

Hätte das Bezirksgericht indessen festgestellt, daß der Verklagte seit November 1978 keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgeht oder ein wesentlich geringeres Arbeitseinkommen bezieht, hätte es zu prüfen gehabt, ob von ihm zur Sicherung eines angemessenen Unterhalts für das Kind die Ausübung einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit zu erwarten gewesen wäre.

Bei dieser Prüfung wäre folgendes zu beachten gewesen: Jeder unterhaltsverpflichtete Elternteil ist nicht zuletzt im Interesse seiner unterhaltsbedürftigen Kinder gehalten, einer den gegebenen Möglichkeiten, insbesondere seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kräften, entsprechenden beruflichen Tätigkeit nachzugehen und aus den erzielten Einkünften die zur Sicherung eines angemessenen Lebensbedarfs der Kinder erforderlichen Mittel bereitzustellen (vgl. Abschn. I der OG-Richtlinie Nr. 18; OG Urteil vom 1. August 1978 - 3 OFK 30/78 - [NJ 1979, Heft 1, S. 41]). Sofern das nicht geschieht, darf eine Minderung der möglichen anrechenbaren Einkünfte des Verpflichteten den Kindern nicht zum Nachteil gereichen. Diese Voraussetzung liegt allerdings dann nicht vor, wenn der verpflichtete Elternteil eine Alters- oder Invalidenrente bezieht und er aus diesen Gründen nicht mehr auf eine berufliche Tätigkeit verwiesen werden kann. Dem steht nicht entgegen, daß er im Fall einer beruflichen Tätigkeit auch mit seinem Arbeitseinkommen in angemessenem Maße zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kinder beizutragen hat (vgl. OG, Urteil vom 21. Dezember 1966 — 1 Pr — 15 — 17/66 - [NJ 1967, Heft 10, S. 324]).

Bezieht der verpflichtete Elternteil Unfallrente, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob die Nichtausübung einer Arbeit unterhaltsrechtlich gerechtfertigt ist. Dabei ist zu beachten, daß eine Unfallrente bereits bei einem auf Arbeitsunfall bzw. auf Berufskrankheit beruhenden Körperschaden von mindestens 20 Prozent gewährt wird (vgl. § 23 der RentenVO vom 4. April 1974 [GBl. I Nr. 22 S. 201]). Von ihrer dem Grad des Körperschadens entsprechenden Höhe kann — sofern nicht zugleich Invalidität vorliegt (vgl. § 50 der RentenVO) — nicht ohne weiteres auf den Grad der Erwerbsminderung geschlossen werden. Um insoweit Klarheit zu gewinnen, ist hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit, der

Einsatzmöglichkeit und' des möglichen Arbeitseinkommens — erforderlichenfalls durch Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens — Beweis zu erheben.

Diese Prüfung ist vom Bezirksgericht noch nachzuholen. Erst danach ist unter Beachtung und in zusammenhängender Würdigung aller maßgeblichen Umstände darüber zu befinden, auf welcher Grundlage der Unterhalt zu bemessen ist. Falls der Verklagte nur gelegentlich freiberufliche Arbeiten ausführt und das Bezirksgericht zur Feststellung des erzielten Einkommens auf seine Angaben angewiesen ist, wird er im Zweifelsfall als Prozeßpartei über die Höhe seiner Einkünfte zu vernehmen sein.

§§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3 ZPO.

Ist in der Rente des getrennt lebenden unterhaltsverpflichteten Ehegatten kein Ehegattenzuschlag enthalten, obwohl die Voraussetzungen hierfür vorliegen könnten, hat das Gericht bei der zuständigen Rentenstelle eine Auskunft darüber beizuziehen, ob ein solcher Anspruch besteht bzw. aus welchen Gründen der Ehegattenzuschlag nicht gezahlt wird.

OG, Urteil vom 8. Mai 1979 - 3 OFK 9/79.

Die Prozeßparteien sind Eheleute. Sie leben getrennt. Die Klägerin hat Unterhalt in Höhe von monatlich 70 M beantragt.

Das Kreisgericht hat den Verklagten zur Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbetrags von 35 M verpflichtet.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Bezirksgericht den Verklagten zur monatlichen Unterhaltszahlung in Höhe von 45 M verurteilt, weil dem Verklagten monatlich 335 M Alters- und 52 M Unfallrente zur Verfügung stehen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Aus dem Schreiben der vom Kreisgericht um Auskunft ersuchten Verwaltung der Sozialversicherung beim FDGB-Kreisvorstand P. ist ersichtlich, daß in der dem verheirateten Verklagten gezahlten Altersrente kein Ehegattenzuschlag enthalten ist. Die Gründe dafür hat das Kreisgericht nicht geklärt. Das Bezirksgericht hat diesem Mangel in der Sachaufklärung offenbar keine Bedeutung beigemessen. Es wäre jedoch notwendig gewesen, bei der zuständigen Rentenstelle eine Auskunft beizuziehen, ob dem Verklagten ein Ehegattenzuschlag zur Altersrente gemäß § 17 Abs. 2 der RentenVO vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 201) i. V. m. der 2. VO vom 29. Juli 1976 (GBl. I Nr. 28 S. 379) zusteht bzw. aus welchen Gründen ihm kein Zuschlag für seine Ehefrau gezahlt wird. Hätte sich bei dieser Prüfung ergeben, daß die Voraussetzungen vorliegen, um dem Verklagten einen Ehegattenzuschlag von monatlich 100 M zusätzlich zur Altersrente zu gewähren, wäre er — nach entsprechender Änderung des Klageantrags — ohne weiteres zu verpflichten gewesen, in dieser Höhe einen Unterhaltsbeitrag zu erbringen. Damit wäre für beide Prozeßparteien ein günstigeres Ergebnis möglich gewesen.

Anmerkung: Die in den beiden vorstehenden Urteilen erwähnte Rentenverordnung vom 4. April 1974 ist durch die am 1. Januar 1980 in Kraft getretene VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) ersetzt worden.
D. Red.

§ 174 ZPO.

Sind einer Prozeßpartei keine Verfahrenskosten auf erlegt worden und ist sie an einem den Gebührenwert betreffenden späteren Beschwerdeverfahren überhaupt nicht beteiligt, dann können ihr auch nicht die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt werden.

OG, Urteil vom 4. September 1979 - 3 OFK 29/79.